

(5) Der sozialistische Staat garantiert diese Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Hesse und Religion.

(6) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert. Das gleiche gilt für begrenzt arbeitsfähige Bürger. Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Den Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztägig zu arbeiten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrzunehmen.

§ 3

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie leiten den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches als Teil des gesamtwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und haben, ausgehend von der immer stärkeren Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft und der wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Prozesse, den Plan auf der Grundlage der zentralen Direktiven für den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan eigenverantwortlich und schöpferisch unter Einbeziehung aller Werktätigen mit dem Ziel auszuarbeiten, den Reproduktionsprozeß effektiv zu gestalten. Dabei stützen sie sich auf die kollektive Beratung sowie auf die Erfahrungen und Vorschläge aller Werktätigen. Sie sind verpflichtet, den Werktätigen die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung bewußt zu machen, neue Probleme überzeugend darzulegen und die schöpferische und tatkräftige Mitwirkung der Werktätigen am umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren. Die Leiter haben den Werktätigen klar umrissene Aufgaben zu stellen, sie für den besten Lösungsweg anzuleiten und zu qualifizieren sowie die Bedingungen für die Verwirklichung der Aufgaben zu sichern und darüber Rechenschaft abzulegen. Die bewußte kollektive Zusammenarbeit der Werktätigen ist unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis, der Unterstellung bzw. Zuordnung und den Eigentumsformen der Betriebe zu sichern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes das einheitliche Handeln aller Werktätigen darauf zu richten, durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen, damit ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung gesichert wird. Auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind insbesondere die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Das verlangt von den Leitern die Anwendung moderner Methoden der Leitung sowie die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung mit dem Ziel, das Schöpferium und die Initiative der Werktätigen zu entwickeln. Der Grundsatz 'Neue Technik — neue Normen' ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung durchzusetzen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe gehen in ihrer Führungstätigkeit von dem Grundsatz aus: 'Alles, was der Gesellschaft nützt, muß

auch für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein'. Die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit sind miteinander wirkungsvoll zu verbinden. Die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit sind ständig zu vervollkommen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind verpflichtet, das sozialistische Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind den übergeordneten Organen rechenschaftspflichtig.

§ 3a

(1) Die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf allen Stufen verlangt von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe entsprechend dem Wesen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in ihrer gesamten Arbeit die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung zu verwirklichen. Ihre Planungs- und Leitungstätigkeit ist nach dem Grundsatz durchzuführen, daß sie vor allem Leiter von Kollektiven werktätiger Menschen sind. Sie haben durch die Entwicklung der gegenseitigen kameradschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die die Herausbildung und Vertiefung der Charakterzüge des sozialistischen Menschen gewährleistet und hohe ökonomische Arbeitsergebnisse ermöglicht.

(2) Die Leiter haben mit den Werktätigen die zweckmäßigste Durchführung der in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Betriebsplänen enthaltenen sowie die im Arbeitsbereich zu verwirklichenden Aufgaben zu beraten, das volkswirtschaftliche Denken und bewußte Handeln allseitig zu fördern und damit entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu schaffen.

(3) Die Leiter in allen Abschnitten des gesellschaftlichen Lebens haben den Werktätigen klare Aufträge zur Verwirklichung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben zu erteilen und die Kontrolle über die Verwirklichung auszuüben. Es sind regelmäßig Leistungseinschätzungen vorzunehmen, die mit der Anwendung moralischer und materieller Stimuli zu verbinden sind.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben eine systematische Vorbereitung und Entwicklung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen, besonders der Führungskräfte, zur qualifizierten Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu gewährleisten. Damit ist planmäßig eine hohe Effektivität beim Einsatz der gesellschaftlichen Arbeitskraft zu erreichen. Alle Werktätigen sind zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution für das ständige Lernen zu gewinnen. Sie sind bei der Erhöhung ihres politischen, fachlichen und geistig-kulturellen Niveaus wirksam zu unterstützen.

(5) Die Leiter haben ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches Einfluß zu nehmen, um auf der Grundlage des Planes im Arbeitsprozeß solche Bedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen und die Bewußtheit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsfreude erhöhen. Die Bemühungen und Verpflichtungen der Kollektive der sozialistischen Arbeit für hohe Arbeits- und Lernergebnisse und die Entwicklung des sozialistischen Menschen sowie die Anstrengungen der Werktätigen, die dieses Ziel anstreben, sind wirkungsvoll zu unterstützen. Von